

Rundschreiben Nr. 2/2022

- 1 Konditionenänderungen Startkredit, Investivkredit, Universalkredit, Innovationskredit 4.0, Energiekredit, Energiekredit Plus, Energiekredit Gebäude, Ökokredit, Ökokredit Klimaschutz und Akutkredit
- 2 Innovationskredit 4.0 – Einstellung 70%iger Haftungsfreistellungen

1 Konditionenänderungen Startkredit, Investivkredit, Universalkredit, Innovationskredit 4.0, Energiekredit, Energiekredit Plus, Energiekredit Gebäude, Ökokredit, Ökokredit Klimaschutz und Akutkredit

Unter Berücksichtigung der Entwicklung auf dem Kapitalmarkt werden die Sollzinssätze für Neuzusagen ab dem 13.01.2022 bei folgenden Produkten geändert:

- Startkredit: für alle Laufzeiten mit Ausnahme der Laufzeit 5/1/5 Jahre
- Investivkredit: für alle Laufzeiten
- Universalkredit: für alle Laufzeiten
- Innovationskredit 4.0 – Innovative Vorhaben: für die Laufzeit 10/2/10 Jahre
- Innovationskredit 4.0 – Innovative Unternehmen: für alle Laufzeiten
- Energiekredit, Energiekredit Plus und Energiekredit Gebäude: für alle Laufzeiten
- Ökokredit und Ökokredit Klimaschutz: für alle Laufzeiten
- Akutkredit: für die Laufzeiten 8/2/8 und 12/2/12 Jahre.

Die ab sofort gültigen Konditionen in den einzelnen Programmen können der beiliegenden Übersicht „Darlehenskonditionen Endkreditnehmer“ entnommen werden.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ sind unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht im Downloadbereich zu entnehmen oder können mit Hilfe des Beihilferechners auf der Startseite unseres Internetauftritts individuell ermittelt werden.

2 Innovationskredit 4.0 – Einstellung 70%iger Haftungsfreistellungen

Mit Rundschreiben Nr. 17/2021 vom 30.12.2021 hatten wir Sie über die nur noch begrenzt verfügbaren Mittel der InnovFin-Rückgarantie des Europäischen Investitionsfonds informiert. Da diese mittlerweile vollständig ausgeschöpft sind, können mit sofortiger Wirkung keine Anträge auf die Produktvarianten IV6 und IU6 mit 70%iger Haftungsfreistellung mehr entgegengenommen werden. Bei nicht ausreichender Absicherung von Innovationskrediten 4.0 (IV5 und IU5) steht unverändert das Bürgschaftsangebot zur Verfügung.

Für noch offene Zusagen von bereits vorliegenden Anträgen auf die Produktvarianten IV6 und IU6 gelten ab sofort folgende Konditionen:

Innovationskredit 4.0 - Innovative Vorhaben HA (IV6)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 70 %.							
Preisklasse	A	B	C	D	E	F	G	X	gültig ab
5/1/5 Jahr(e)	0,01 (0,01)	0,31 (0,31)	0,50 (0,50)	0,83 (0,83)	1,23 (1,24)	1,71 (1,72)	2,03 (2,05)	3,69 (3,74)	01.07.2021
7/2/7 Jahre	0,01 (0,01)	0,31 (0,31)	0,50 (0,50)	0,83 (0,83)	1,23 (1,24)	1,71 (1,72)	2,03 (2,05)	3,69 (3,74)	01.07.2021
10/2/10 Jahre	0,13 (0,13)	0,43 (0,43)	0,62 (0,62)	0,95 (0,95)	1,35 (1,36)	1,83 (1,84)	2,15 (2,17)	3,81 (3,86)	13.01.2022
Soweit die im Darlehensangebot festgelegten Voraussetzungen erfüllt werden, gewährt die LfA einen Tilgungszuschuss von 2,0 % des Darlehensbetrags. Dieser ist in den oben aufgeführten Zinssätzen nicht enthalten. Der aus der InnovFin-Garantie des EIF resultierende Vorteil (Financial Benefit) wird von der LfA über eine preisklassenabhängige Zinsvergünstigung an den Endkreditnehmer weitergegeben, die in den oben aufgeführten Zinssätzen bereits enthalten ist.									

Innovationskredit 4.0 - Innovative Unternehmen HA (IU6)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 70 %.							
Preisklasse	A	B	C	D	E	F	G	X	gültig ab
5/1/5 Jahr(e)	0,08 (0,08)	0,38 (0,38)	0,57 (0,57)	0,90 (0,90)	1,30 (1,31)	1,78 (1,79)	2,10 (2,12)	3,76 (3,81)	13.01.2022
7/2/7 Jahre	0,47 (0,47)	0,77 (0,77)	0,96 (0,96)	1,29 (1,29)	1,69 (1,70)	2,17 (2,18)	2,49 (2,51)	4,15 (4,22)	13.01.2022
10/2/10 Jahre	0,73 (0,73)	1,03 (1,03)	1,22 (1,23)	1,55 (1,55)	1,95 (1,97)	2,43 (2,45)	2,75 (2,78)	4,41 (4,48)	13.01.2022
Soweit die im Darlehensangebot festgelegten Voraussetzungen erfüllt werden, gewährt die LfA einen Tilgungszuschuss von 1,0 % des Darlehensbetrags. Dieser ist in den oben aufgeführten Zinssätzen nicht enthalten. Der aus der InnovFin-Garantie des EIF resultierende Vorteil (Financial Benefit) wird von der LfA über eine preisklassenabhängige Zinsvergünstigung an den Endkreditnehmer weitergegeben, die in den oben aufgeführten Zinssätzen bereits enthalten ist.									

Die entsprechend angepassten Merkblätter „Innovationskredit 4.0“, „Antragsunterlagen“, Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ und „Kreditnehmerinformation zum Risikogerechten Zinssystem“ sind als Anlagen beigefügt. Aufgrund von Klarstellungen liegen zusätzlich das Merkblatt „Akutkredit“ und der Vordruck Nr. 567 bei. Die Änderungen in den Merkblättern sind durch Randstriche gekennzeichnet.

Für Fragen zu den öffentlichen Finanzierungshilfen und für die Anforderung von Informationsmaterial stehen Ihnen die Mitarbeiter/-innen unserer Förderberatung telefonisch unter 089 / 21 24 - 10 00 oder per E-Mail unter info@lfa.de, montags bis donnerstags von 8 Uhr bis 18 Uhr sowie freitags von 8 Uhr bis 15 Uhr, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

LfA Förderbank Bayern

Anlagen

Darlehenskonditionen Endkreditnehmer Stand: 13.01.2022

- Maßgeblich ist grundsätzlich das Zusagedatum der LfA gegenüber der Hausbank -

Soll- und Effektivzinssätze (in Klammern) in % p. a. Für die einzelnen Produkte (gegliedert nach Gesamtlaufzeit/Tilgungsfreijahre/Zinsbindung) sind die **maximalen Zinssätze** nach Preisklassen des risikogerechten Zinssystems angegeben (siehe hierzu letzte Seite). Von der Hausbank nach der Preisangabenverordnung zu berücksichtigende Kosten (z. B. bei Grundpfandrechtlicher Sicherung) sind nicht enthalten.

Startkredit (SK6)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 70 % möglich, ausgenommen Laufzeit 12/12/12 Jahre.							
Preisklasse	A	B	C	D	E	F	G	X	gültig ab
5/1/5 Jahr(e)	0,01 (0,01)	0,41 (0,41)	0,71 (0,71)	1,21 (1,22)	1,81 (1,82)	2,51 (2,53)	3,01 (3,04)	5,51 (5,62)	01.07.2021
8/2/8 Jahre	0,52 (0,52)	0,92 (0,92)	1,22 (1,23)	1,72 (1,73)	2,32 (2,34)	3,02 (3,05)	3,52 (3,57)	6,02 (6,16)	13.01.2022
10/2/10 Jahre	0,57 (0,57)	0,97 (0,97)	1,27 (1,28)	1,77 (1,78)	2,37 (2,39)	3,07 (3,11)	3,57 (3,62)	6,07 (6,21)	13.01.2022
12/12/12 Jahre	1,94 (1,95)	2,34 (2,36)	2,64 (2,67)	3,14 (3,18)	3,74 (3,79)	4,44 (4,51)	4,94 (5,03)	7,44 (7,65)	13.01.2022
15/1/15 Jahr(e)	1,49 (1,50)	1,89 (1,90)	2,19 (2,21)	2,69 (2,72)	3,29 (3,33)	3,99 (4,05)	4,49 (4,57)	6,99 (7,18)	13.01.2022
15/3/10 Jahre	0,81 (0,81)	1,21 (1,22)	1,51 (1,52)	2,01 (2,03)	2,61 (2,64)	3,31 (3,35)	3,81 (3,86)	6,31 (6,46)	13.01.2022
20/3/10 Jahre	0,86 (0,86)	1,26 (1,27)	1,56 (1,57)	2,06 (2,08)	2,66 (2,69)	3,36 (3,40)	3,86 (3,92)	6,36 (6,51)	13.01.2022
Investivkredit (IK6)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 60 % möglich.							
Preisklasse	A	B	C	D	E	F	G	X	gültig ab
5/1/5 Jahr(e)	0,32 (0,32)	0,72 (0,72)	1,02 (1,02)	1,52 (1,53)	2,12 (2,14)	2,82 (2,85)	3,32 (3,36)	5,82 (5,95)	13.01.2022
8/2/8 Jahre	0,78 (0,78)	1,18 (1,19)	1,48 (1,49)	1,98 (1,99)	2,58 (2,61)	3,28 (3,32)	3,78 (3,83)	6,28 (6,43)	13.01.2022
10/2/10 Jahre	0,83 (0,83)	1,23 (1,24)	1,53 (1,54)	2,03 (2,05)	2,63 (2,66)	3,33 (3,37)	3,83 (3,89)	6,33 (6,48)	13.01.2022
15/3/10 Jahre	0,98 (0,98)	1,38 (1,39)	1,68 (1,69)	2,18 (2,20)	2,78 (2,81)	3,48 (3,53)	3,98 (4,04)	6,48 (6,64)	13.01.2022
20/3/10 Jahre	1,03 (1,03)	1,43 (1,44)	1,73 (1,74)	2,23 (2,25)	2,83 (2,86)	3,53 (3,58)	4,03 (4,09)	6,53 (6,69)	13.01.2022
Corona-Schutzschirm-Kredit - KMU (CS5)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 90 % obligatorisch.							
Preisklasse	A	B	C	D	E	F	G	X	gültig ab
2/2/2 Jahre	1,00 (1,00)	1,00 (1,00)	1,00 (1,00)	1,00 (1,00)	1,00 (1,00)	1,00 (1,00)	1,03 (1,03)	1,37 (1,38)	07.04.2020
6/2/6 Jahre	1,00 (1,00)	1,00 (1,00)	1,00 (1,00)	1,00 (1,00)	1,00 (1,00)	1,00 (1,00)	1,03 (1,03)	1,37 (1,38)	07.04.2020
Corona-Schutzschirm-Kredit - Nicht KMU (CS6)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 90 % obligatorisch.							
Preisklasse	A	B	C	D	E	F	G	X	gültig ab
2/2/2 Jahre	2,00 (2,02)	2,00 (2,02)	2,00 (2,02)	2,00 (2,02)	2,00 (2,02)	2,00 (2,02)	2,00 (2,02)	2,00 (2,02)	07.04.2020
6/2/6 Jahre	2,00 (2,02)	2,00 (2,02)	2,00 (2,02)	2,00 (2,02)	2,00 (2,02)	2,00 (2,02)	2,00 (2,02)	2,00 (2,02)	07.04.2020
LfA-Schnellkredit (LS1)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 100 % obligatorisch.							
Preisklasse	A	B	C	D	E	F	G	X	gültig ab
5/1/5 Jahr(e)	3,00 (3,03)	3,00 (3,03)	3,00 (3,03)	3,00 (3,03)	3,00 (3,03)	3,00 (3,03)	3,00 (3,03)	3,00 (3,03)	05.05.2020
10/2/10 Jahre	3,00 (3,03)	3,00 (3,03)	3,00 (3,03)	3,00 (3,03)	3,00 (3,03)	3,00 (3,03)	3,00 (3,03)	3,00 (3,03)	05.05.2020
Corona-Kredit - Gemeinnützige (CG1)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 100 % obligatorisch.							
Preisklasse	A	B	C	D	E	F	G	X	gültig ab
5/1/5 Jahr(e)	1,50 (1,51)	1,50 (1,51)	1,50 (1,51)	1,50 (1,51)	1,50 (1,51)	1,50 (1,51)	1,50 (1,51)	1,50 (1,51)	12.08.2020
10/2/10 Jahre	1,50 (1,51)	1,50 (1,51)	1,50 (1,51)	1,50 (1,51)	1,50 (1,51)	1,50 (1,51)	1,50 (1,51)	1,50 (1,51)	12.08.2020

Darlehenskonditionen Endkreditnehmer Stand: 13.01.2022

- Maßgeblich ist grundsätzlich das Zusagedatum der LfA gegenüber der Hausbank -

Soll- und Effektivzinssätze (in Klammern) in % p. a. Für die einzelnen Produkte (gegliedert nach Gesamtlaufzeit/Tilgungsfreijahre/Zinsbindung) sind die **maximalen Zinssätze** nach Preisklassen des risikogerechten Zinssystems angegeben (siehe hierzu letzte Seite). Von der Hausbank nach der Preisangabenverordnung zu berücksichtigende Kosten (z. B. bei Grundpfandrechtlicher Sicherung) sind nicht enthalten.

Universalkredit (UK5)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 80 % möglich, ausgenommen Laufzeit 15/15/10 Jahre.							
Preisklasse	A	B	C	D	E	F	G	X	gültig ab
3/1/3 Jahr(e)	0,96 (0,96)	1,36 (1,37)	1,66 (1,67)	2,16 (2,18)	2,76 (2,79)	3,46 (3,51)	3,96 (4,02)	6,46 (6,62)	13.01.2022
5/1/5 Jahr(e)	0,96 (0,96)	1,36 (1,37)	1,66 (1,67)	2,16 (2,18)	2,76 (2,79)	3,46 (3,51)	3,96 (4,02)	6,46 (6,62)	13.01.2022
8/2/8 Jahre	1,14 (1,14)	1,54 (1,55)	1,84 (1,85)	2,34 (2,36)	2,94 (2,97)	3,64 (3,69)	4,14 (4,20)	6,64 (6,81)	13.01.2022
10/2/10 Jahre	1,14 (1,14)	1,54 (1,55)	1,84 (1,85)	2,34 (2,36)	2,94 (2,97)	3,64 (3,69)	4,14 (4,20)	6,64 (6,81)	13.01.2022
15/2/10 Jahre	1,26 (1,27)	1,66 (1,67)	1,96 (1,97)	2,46 (2,48)	3,06 (3,10)	3,76 (3,81)	4,26 (4,33)	6,76 (6,93)	13.01.2022
15/15/10 Jahre	1,60 (1,61)	2,00 (2,02)	2,30 (2,32)	2,80 (2,83)	3,40 (3,44)	4,10 (4,16)	4,60 (4,68)	7,10 (7,29)	13.01.2022
20/2/10 Jahre	1,26 (1,27)	1,66 (1,67)	1,96 (1,97)	2,46 (2,48)	3,06 (3,10)	3,76 (3,81)	4,26 (4,33)	6,76 (6,93)	13.01.2022
Innovationskredit 4.0 - Innovative Vorhaben (IV5)		Auszahlung: 100 %.							
Preisklasse	A	B	C	D	E	F	G	X	gültig ab
5/1/5 Jahr(e)	0,01 (0,01)	0,41 (0,41)	0,71 (0,71)	1,21 (1,22)	1,81 (1,82)	2,51 (2,53)	3,01 (3,04)	5,51 (5,62)	01.07.2021
7/2/7 Jahre	0,01 (0,01)	0,41 (0,41)	0,71 (0,71)	1,21 (1,22)	1,81 (1,82)	2,51 (2,53)	3,01 (3,04)	5,51 (5,62)	01.07.2021
10/2/10 Jahre	0,13 (0,13)	0,53 (0,53)	0,83 (0,83)	1,33 (1,34)	1,93 (1,94)	2,63 (2,66)	3,13 (3,17)	5,63 (5,75)	13.01.2022
Soweit die im Darlehensangebot festgelegten Voraussetzungen erfüllt werden, gewährt die LfA einen Tilgungszuschuss von 2,0 % des Darlehensbetrags. Dieser ist in den oben aufgeführten Zinssätzen nicht enthalten.									
Innovationskredit 4.0 - Innovative Unternehmen (IU5)		Auszahlung: 100 %.							
Preisklasse	A	B	C	D	E	F	G	X	gültig ab
5/1/5 Jahr(e)	0,08 (0,08)	0,48 (0,48)	0,78 (0,78)	1,28 (1,29)	1,88 (1,89)	2,58 (2,61)	3,08 (3,12)	5,58 (5,70)	13.01.2022
7/2/7 Jahre	0,47 (0,47)	0,87 (0,87)	1,17 (1,18)	1,67 (1,68)	2,27 (2,29)	2,97 (3,00)	3,47 (3,52)	5,97 (6,10)	13.01.2022
10/2/10 Jahre	0,73 (0,73)	1,13 (1,13)	1,43 (1,44)	1,93 (1,94)	2,53 (2,55)	3,23 (3,27)	3,73 (3,78)	6,23 (6,38)	13.01.2022
Soweit die im Darlehensangebot festgelegten Voraussetzungen erfüllt werden, gewährt die LfA einen Tilgungszuschuss von 1,0 % des Darlehensbetrags. Dieser ist in den oben aufgeführten Zinssätzen nicht enthalten.									
Energiekredit (EK5)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 50 % möglich.							
Preisklasse	A	B	C	D	E	F	G	X	gültig ab
5/1/5 Jahr(e)	0,72 (0,72)	1,12 (1,12)	1,42 (1,43)	1,92 (1,93)	2,52 (2,54)	3,22 (3,26)	3,72 (3,77)	6,22 (6,37)	13.01.2022
10/2/10 Jahre	1,01 (1,01)	1,41 (1,42)	1,71 (1,72)	2,21 (2,23)	2,81 (2,84)	3,51 (3,56)	4,01 (4,07)	6,51 (6,67)	13.01.2022
20/3/10 Jahre	1,16 (1,17)	1,56 (1,57)	1,86 (1,87)	2,36 (2,38)	2,96 (2,99)	3,66 (3,71)	4,16 (4,23)	6,66 (6,83)	13.01.2022
Energiekredit Plus (EK6)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 50 % möglich.							
Preisklasse	A	B	C	D	E	F	G	X	gültig ab
5/1/5 Jahr(e)	0,62 (0,62)	1,02 (1,02)	1,32 (1,33)	1,82 (1,83)	2,42 (2,44)	3,12 (3,16)	3,62 (3,67)	6,12 (6,26)	13.01.2022
10/2/10 Jahre	0,91 (0,91)	1,31 (1,32)	1,61 (1,62)	2,11 (2,13)	2,71 (2,74)	3,41 (3,45)	3,91 (3,97)	6,41 (6,57)	13.01.2022
20/3/10 Jahre	1,06 (1,06)	1,46 (1,47)	1,76 (1,77)	2,26 (2,28)	2,86 (2,89)	3,56 (3,61)	4,06 (4,12)	6,56 (6,72)	13.01.2022

Darlehenskonditionen Endkreditnehmer Stand: 13.01.2022

- Maßgeblich ist grundsätzlich das Zusagedatum der LfA gegenüber der Hausbank -

Soll- und Effektivzinssätze (in Klammern) in % p. a. Für die einzelnen Produkte (gegliedert nach Gesamtlaufzeit/Tilgungsfreijahre/Zinsbindung) sind die **maximalen Zinssätze** nach Preisklassen des risikogerechten Zinssystems angegeben (siehe hierzu letzte Seite). Von der Hausbank nach der Preisangabenverordnung zu berücksichtigende Kosten (z. B. bei Grundpfandrechtlicher Sicherung) sind nicht enthalten.

Energiekredit Gebäude (EG8)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 50 % möglich.							
Preisklasse	A	B	C	D	E	F	G	X	gültig ab
5/1/5 Jahr(e)	0,68 (0,68)	1,08 (1,08)	1,38 (1,39)	1,88 (1,89)	2,48 (2,50)	3,18 (3,22)	3,68 (3,73)	6,18 (6,32)	13.01.2022
10/2/10 Jahre	0,86 (0,86)	1,26 (1,27)	1,56 (1,57)	2,06 (2,08)	2,66 (2,69)	3,36 (3,40)	3,86 (3,92)	6,36 (6,51)	13.01.2022
15/3/10 Jahre	1,04 (1,04)	1,44 (1,45)	1,74 (1,75)	2,24 (2,26)	2,84 (2,87)	3,54 (3,59)	4,04 (4,10)	6,54 (6,70)	13.01.2022
15/3/15 Jahre	1,38 (1,39)	1,78 (1,79)	2,08 (2,10)	2,58 (2,61)	3,18 (3,22)	3,88 (3,94)	4,38 (4,45)	6,88 (7,06)	13.01.2022
20/3/10 Jahre	1,04 (1,04)	1,44 (1,45)	1,74 (1,75)	2,24 (2,26)	2,84 (2,87)	3,54 (3,59)	4,04 (4,10)	6,54 (6,70)	13.01.2022
20/3/20 Jahre	1,67 (1,68)	2,07 (2,09)	2,37 (2,39)	2,87 (2,90)	3,47 (3,52)	4,17 (4,24)	4,67 (4,75)	7,17 (7,37)	13.01.2022
Ökokredit (ÖK8)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 50 % möglich.							
Preisklasse	A	B	C	D	E	F	G	X	gültig ab
5/1/5 Jahr(e)	0,20 (0,20)	0,60 (0,60)	0,90 (0,90)	1,40 (1,41)	2,00 (2,02)	2,70 (2,73)	3,20 (3,24)	5,70 (5,82)	13.01.2022
10/2/10 Jahre	0,24 (0,24)	0,64 (0,64)	0,94 (0,94)	1,44 (1,45)	2,04 (2,06)	2,74 (2,77)	3,24 (3,28)	5,74 (5,86)	13.01.2022
20/3/10 Jahre	0,25 (0,25)	0,65 (0,65)	0,95 (0,95)	1,45 (1,46)	2,05 (2,07)	2,75 (2,78)	3,25 (3,29)	5,75 (5,88)	13.01.2022
Ökokredit Klimaschutz (ÖK9)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 50 % möglich.							
Preisklasse	A	B	C	D	E	F	G	X	gültig ab
5/1/5 Jahr(e)	0,20 (0,20)	0,60 (0,60)	0,90 (0,90)	1,40 (1,41)	2,00 (2,02)	2,70 (2,73)	3,20 (3,24)	5,70 (5,82)	13.01.2022
10/2/10 Jahre	0,24 (0,24)	0,64 (0,64)	0,94 (0,94)	1,44 (1,45)	2,04 (2,06)	2,74 (2,77)	3,24 (3,28)	5,74 (5,86)	13.01.2022
20/3/10 Jahre	0,25 (0,25)	0,65 (0,65)	0,95 (0,95)	1,45 (1,46)	2,05 (2,07)	2,75 (2,78)	3,25 (3,29)	5,75 (5,88)	13.01.2022
Regionalkredit einschl. Fremdenverkehrsförderung (RK5)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 60 % möglich.							
Preisklasse	A	B	C	D	E	F	G	X	gültig ab
	Für die mit Zuwendungen aus der bayerischen Regionalförderung zinsverbilligten Darlehen der LfA werden die preisklassenabhängigen Zinssätze, Laufzeiten und Tilgungsfreijahre im Einzelfall vereinbart.								
Akutkredit (AK5)		Auszahlung: 100 %.							
Preisklasse	A	B	C	D	E	F	G	X	gültig ab
4/1/4 Jahr(e)	0,55 (0,55)	0,95 (0,95)	1,25 (1,26)	1,75 (1,76)	2,35 (2,38)	3,05 (3,09)	3,55 (3,61)	6,05 (6,22)	14.07.2021
8/2/8 Jahre	0,83 (0,83)	1,23 (1,24)	1,53 (1,54)	2,03 (2,05)	2,63 (2,66)	3,33 (3,38)	3,83 (3,90)	6,33 (6,52)	13.01.2022
12/2/12 Jahre	1,13 (1,14)	1,53 (1,54)	1,83 (1,85)	2,33 (2,36)	2,93 (2,97)	3,63 (3,69)	4,13 (4,21)	6,63 (6,84)	13.01.2022

- Maßgeblich ist grundsätzlich das Zusagedatum der LfA gegenüber der Hausbank -

Soll- und Effektivzinssätze (in Klammern) in % p. a. Für die einzelnen Produkte (gegliedert nach Gesamtlaufzeit/Tilungsfreijahre/Zinsbindung) sind die **maximalen Zinssätze** nach Preisklassen des risikogerechten Zinssystems angegeben (siehe hierzu letzte Seite). Von der Hausbank nach der Preisangabenverordnung zu berücksichtigende Kosten (z. B. bei Grundpfandrechtlicher Sicherung) sind nicht enthalten.

Anwendung des risikogerechten Zinssystems

In den LfA-Programmen, in denen das risikogerechte Zinssystem (RGZS) zur Anwendung kommt, hängt der Kreditnehmerzinssatz für ein Darlehen von der Bonität und der Besicherung ab. Hier kalkuliert die Hausbank den individuellen Kreditnehmerzinssatz nach einem vierstufigen Schema, das im Folgenden dargestellt ist.

1. Schritt: Bestimmung der Bonitätsklasse

Zuerst beurteilt die Hausbank die wirtschaftlichen Verhältnisse (Bonität) des Kreditnehmers. Am Ende dieser Prüfung steht die Einordnung in eine von sieben Bonitätsklassen:

Bonitätsklasse	Bonitätseinschätzung durch die Hausbank	Risikoeinschätzung durch die Hausbank	1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit* ^{*)} des Kreditnehmers
1	ausgezeichnet	 	bis 0,10 %
2	sehr gut		über 0,10 % bis 0,40 %
3	gut		über 0,40 % bis 1,20 %
4	befriedigend		über 1,20 % bis 1,80 %
5	noch befriedigend		über 1,80 % bis 2,80 %
6	ausreichend		über 2,80 % bis 5,50 %
7	noch ausreichend		hoch

^{)} Die 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit drückt die Wahrscheinlichkeit aus, dass der Kreditnehmer innerhalb eines Jahres zahlungsunfähig wird. Sie wird anhand von Erfahrungswerten ermittelt.

2. Schritt: Bestimmung der Besicherungsklasse

Im 2. Schritt prüft die Hausbank die Werthaltigkeit der Sicherheiten, die der Kreditnehmer für den Kredit stellen kann. Das Resultat ist die Zuordnung in eine von drei Besicherungsklassen:

Besicherungsklasse	1	2	3
Werthaltige Besicherung in %	70 % und mehr	unter 70 % und über 40 %	bis 40 %

3. Schritt: Ermittlung der Preisklasse

Im 3. Schritt ordnet die Hausbank den Kredit einer Preisklasse zu, indem sie Bonitätsklasse und Besicherungsklasse kombiniert:

Bonitätsklasse	1	1	1	2	2	3	4	2	3	5	4	6	5	3	4	5	6	7	7	6
Besicherungsklasse	1	2	3	1	2	1	1	3	2	1	2	1	2	3	3	3	2	1	2	3
Preisklasse	A			B			C	D			E	F	G				X			

4. Schritt: Vereinbarung des individuellen Zinssatzes

Im vierten Schritt legt die Hausbank den Zinssatz für den Kredit anhand ihrer internen Systeme zur Preisfindung fest, wobei die günstigen Fördersätze der LfA Grundlage sind. Letztlich wird die konkrete Zinshöhe zwischen dem Kreditnehmer und der Hausbank individuell vereinbart.

Dabei dürfen maximal zulässige Zinssätze nicht überschritten werden, die die LfA für die einzelnen Preisklassen festgelegt hat. Diese Obergrenzen sind für die jeweils ungünstigste Bonitäts- und Besicherungskonstellation der jeweiligen Preisklasse kalkuliert. In der Praxis dürfte der individuelle Kreditnehmerzinssatz daher häufig unterhalb des vorgegebenen Maximal-Zinssatzes liegen.

Welche Zinssätze für die verschiedenen Darlehensvarianten in den einzelnen Programmen im Einzelfall maximal zulässig sind, zeigt die Übersicht Darlehenskonditionen der LfA. Detailliertere Hinweise zur Ermittlung der Zinshöhe enthält das Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum Risikogerechten Zinssystem“.

Merkblatt „Innovationskredit 4.0“

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

- für innovative Vorhaben (IV5)
- für innovative Unternehmen (IU5)

Der Innovationskredit 4.0 wird aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern, die zum Teil aus dem Gewinn der LfA stammen, zinsverbilligt und zinsgünstig aus dem ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit der KfW refinanziert.

1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, KMU-Kriterium) einschließlich neu gegründeter Unternehmen und Angehörige freier Berufe mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern. Die Förderung zielt darauf ab, innovative Vorhaben anzustoßen, die Digitalisierung der Unternehmen zu beschleunigen bzw. innovativen Unternehmen die Finanzierung zu erleichtern.

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen in Schwierigkeiten nach beihilferechtlicher Definition (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“),
- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die einer früheren Beihilferückforderungsanordnung der EU nicht nachgekommen sind.

2 Verwendungszweck

Die Darlehen werden für Innovations- bzw. Digitalisierungsvorhaben (einschließlich Entwicklung und Einführung geänderter innovativer Geschäftsmodelle) sowie an innovative Unternehmen ausgereicht. Bei innovativen Vorhaben werden Investitionen und vorhabensbezogener Betriebsmittelbedarf finanziert, bei innovativen Unternehmen darüber hinaus auch allgemeiner Betriebsmittelbedarf.

Betriebsübernahmen, Umschuldungen und Prolongationen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Die Ausschlusskriterien des Merkblatts „Nachhaltigkeitsgrundsätze für Programmkredite der LfA Förderbank Bayern“ sind zu beachten.

3 Förderfähige Maßnahmen

Erfüllt ein Vorhaben mindestens eines der in Abschnitt 3.1 aufgeführten Kriterien, wird es als Innovations- oder Digitalisierungsvorhaben bzw. das zu entwickelnde/einzuführende geänderte Geschäftsmodell als innovativ eingestuft. Eine Antragsberechtigung im Bereich innovative Vorhaben (IV5) liegt damit vor. Erfüllt das antragstellende Unternehmen mindestens eines der in Abschnitt 3.2 aufgeführten Kriterien, wird es als innovativ eingestuft. Damit ist eine Antragsberechtigung im Bereich innovative Unternehmen (IU5) gegeben.

3.1 Kriterien für innovative Vorhaben

Innovationsvorhaben:

- Entwicklung bzw. Fertigung und/oder Markteinführung neuer oder wesentlich verbesserter Produkte, Verfahren/Prozesse oder Dienstleistungen. Bei Neugründungen muss eine Marktinnovation Gegenstand des Vorhabens sein.
- Kauf und Implementierung innovativer Fertigungstechnologien für das eigene Unternehmen. Dabei muss es sich um Technologien handeln, die sich in der jeweiligen Branche noch nicht durchgesetzt haben.

Digitalisierungsvorhaben:

Produktion und Verfahren

- Integration von Customer Relationship Management-Systemen an das MES (Manufacturing Execution System; Digitale Kundenschnittstelle)
- Vollumfängliche Vernetzung der Enterprise Resource Planning (ERP)- und Produktionssysteme (Machine-to-machine-communication) – „Industrie 4.0“
- Einführung von Mensch-Maschinen-Interaktion in der Produktion
- Einführung medienbruchfreier (Produktions-) Systeme
- Implementierung additiver Fertigungsverfahren, zum Beispiel 3D-Druck
- Integration mobiler Betriebsgeräte in die Produktionssteuerung
- Aufbau der Infrastruktur für die Erhebung und Analyse große Datenmengen (Big Data-Anwendungen)
- Investitionen in die Nutzung und den Ausbau innerbetrieblicher Breitbandnetze mit mehr als 50 Megabit pro Sekunde
- Einbindung von cyber-physischen Systemen in die Produktion
- Aufwendungen für die Digitalisierung der Wertschöpfungskette; Integration digitaler Workflows mit Lieferanten und Kunden
- Entwicklung eines digitalen Abbilds

Produkte

- Aufbau von digitalen Plattformen
- Projekte im Bereich der Usability-Verbesserung
- Entwicklung von predictive-maintenance Anwendungen, zum Beispiel Fernwartung
- Entwicklung produktbegleitender und/oder Anwendersteuerungssoftware (Apps, et cetera)
- Entwicklung und/oder Anwendung von (digitalen) Standards und Normen
- Entwicklung datenbasierter Dienstleistungen

Strategie und Organisation

- Entwicklung einer umfassenden Digitalisierungsstrategie
- Initialisierungsaufwand für die Nutzung von Cloudtechnologie
- Entwicklung und Implementierung eines IT- und/oder Datensicherheitskonzepts
- Entwicklung und Implementierung eines Social-Media-Kommunikationskonzepts
- Alle betrieblichen Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich der Digitalisierung
- Einführung digitaler Vertriebskanäle inklusive Aufbau des elektronischen Handels unter Verwendung mobiler Betriebsgeräte (mobile e-commerce)
- Kosten, die im Zusammenhang mit Unternehmenskooperationen entstehen, insbesondere zwischen Start-ups und etablierten Unternehmen

Innovative Geschäftsmodelle:

Ein geändertes Geschäftsmodell gilt als innovativ, wenn es

- im Vergleich zum bisherigen Geschäftsmodell eine Neuheit für das Unternehmen darstellt und
- zu einer Neuausrichtung des Unternehmens gegenüber seinen Kunden bzw. am Markt führt und
- die Entwicklung und/oder Einführung neuer Produkte oder Dienstleistungen beinhaltet.

Hinweis: Neugründungen können per se die Kriterien für die Entwicklung und Einführung innovativer Geschäftsmodelle somit nicht erfüllen.

3.2 Kriterien für innovative Unternehmen

- **Schnelles Wachstum:**

Durchschnittliches Wachstum (ohne Zukäufe) von Umsatz oder Beschäftigtenzahl über einen Drei-Jahres-Zeitraum von mehr als 20% pro Jahr; am Anfang der Betrachtungsperiode müssen mindestens 10 Mitarbeiter (Vollzeitkapazitäten) beschäftigt und das Unternehmen seit dem ersten Umsatz weniger als 12 Jahre am Markt sein.

- **Hohe F&E-/Innovationskosten:**

Der Anteil der F&E-/Innovationskosten erreicht gemäß Bestätigung eines Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers in zumindest einem der letzten 3 Geschäftsjahre mindestens 10 % der gesamten Betriebskosten (i. S. v. Umsatz – EBIT) bzw. mindestens 5 %, falls der Antragsteller seit seinem ersten Umsatz weniger als 7 Jahre am Markt ist. Im Falle eines neu gegründeten Unternehmens ohne abgeschlossenes Geschäftsjahr sind unterjährige Zahlen heranzuziehen.

- **Innovationsförderung:**

In den letzten 36 Monaten hat das Unternehmen Zuschüsse, Kredite oder Bürgschaften/Garantien aus europäischen oder nationalen F&E- oder Innovations-Förderprogrammen erhalten. Pro vorangegangener Innovationsförderung kann nur einmal ein Antrag als „innovatives Unternehmen“ gestellt werden. Eine Zusage im Teilbereich „innovatives Unternehmen“ qualifiziert nicht für eine Folgeförderung unter dem Kriterium „Innovationsförderung“. Die Höhe der Förderung ist limitiert auf das Dreifache der als Grundlage für die Antragstellung dienenden Kreditförderung bzw. auf das Zehnfache einer Zuschussförderung.

- **Venture Capital:**

Der Antragsteller ist seit seinem ersten Umsatz weniger als 5 Jahre am Markt und

- hat in den letzten 24 Monaten - bezogen auf den Zeitpunkt der Antragstellung - ein Investment (z. B. offene oder stille Beteiligung) eines Venture-Capital-Investors oder eines Business Angels, der einem Business Angel-Netzwerk angehört, erhalten oder
- der Venture-Capital-Investor oder der Business Angel, der einem Business Angel-Netzwerk angehört, ist zum Zeitpunkt der Antragstellung Gesellschafter bzw. Anteilseigner des Unternehmens.

4 **Darlehensbedingungen**

4.1 Konditionen

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung - innerhalb vorgegebener Grenzen - individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können

unserer aktuellen Übersicht der Darlehenskonditionen entnommen werden. Die darin genannten Standardlaufzeiten sind frei wählbar; sie sollen sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzung orientieren.

Abweichend von den Standardlaufzeiten können auch verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mind. 3 Jahre,) und Tilgungsfreijahre (mind. 1 Freijahr) beantragt werden.

Soweit sachlich begründet, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen (z. B. differenziert nach unterschiedlichen Laufzeiten).

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von 12 Monaten (gerechnet vom Tage der Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abruffrist des Darlehens (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet. Bei verbürgten Darlehen beträgt die Abruffrist 6 Monate nach Darlehenszusage der LfA.

Termine für Zins, Tilgung und ggf. Bereitstellungsprovision sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

4.2 Tilgungszuschuss

Nach Prüfung der antrags- und programmgemäßen Verwendung wird ein Tilgungszuschuss gutgeschrieben. Die Höhe des Tilgungszuschusses beträgt bei innovativen Vorhaben (IV5) 2 % und bei innovativen Unternehmen (IU5) 1 % des Zusagebetrages.

Die Gutschrift erfolgt 3 Monate nach dem Zins- und Tilgungstermin, welcher der Prüfung und Anerkennung des Verwendungsnachweises durch die LfA folgt. Der Tilgungszuschuss wird auf den zum Zeitpunkt der Anerkennung des Verwendungsnachweises gültigen Zusagebetrag berechnet und auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet (Verkürzung der Kreditlaufzeit).

Sofern zum Zeitpunkt der Gutschrift die Kreditvaluta geringer ist als die Höhe des Gutschriftbetrages, erfolgt die Gutschrift des Tilgungszuschusses nur in Höhe der aktuellen Kreditvaluta. Eine Barauszahlung oder Überweisung des Tilgungszuschusses ist nicht möglich.

4.3 Finanzierungshöhe

Der Darlehenshöchstbetrag beläuft sich auf 7,5 Mio. EUR je Vorhaben. Der Finanzierungsanteil beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Aufwendungen.

Der Darlehensmindestbetrag liegt bei 25.000 EUR.

5 **Weitere Bewilligungsgrundsätze**

5.1 Richtlinien

Für die Gewährung der Darlehen gelten die Richtlinien zur Durchführung des Innovationskredits 4.0. in der jeweils gültigen Fassung.

5.2 Beihilferechtliche Grundlage

Die Darlehen werden auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24.12.2013, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 02.07.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 215/3 vom 07.07.2020), vergeben.

Sofern die entsprechenden beihilferechtlichen Kriterien eingehalten werden, können die Darlehen alternativ als KMU-Investitionsbeihilfen gemäß Art. 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 187/1 vom 26.06.2014), in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2021/1237 vom 23.07.2021 (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 270/39 vom 29.07.2021), beantragt werden.

Tilgungszuschüsse sind Beihilfen im Sinne der EU. Sie werden in voller Höhe auf die Beihilfeobergrenzen angerechnet.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen.“

5.3 Vorbeginn

Die Anträge sind vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) zu stellen.

Details zu den Voraussetzungen einer fristgerechten Antragstellung siehe Tz. 13 des Merkblatts „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

Die Vorhaben müssen soweit vorbereitet sein, dass sie nach Bewilligung der beantragten Mittel innerhalb eines Jahres begonnen werden können.

5.4 Allgemeine Prosperitätsklausel

Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht gefördert werden.

5.5 Investitionsort

Die Vorhaben müssen in wesentlichen Teilen im Freistaat Bayern durchgeführt werden.

6 **Mehrfachförderung**

Soweit die maßgeblichen Beihilfehöchstwerte der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“ insbesondere Tzn. 5, 9 und 10) kann der Innovationskredit mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden.

Falls zusätzliche Mittel im Rahmen des KfW-Programms ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit beantragt werden, ist der Innovationskredit 4.0 auf die jeweilige vorhabensbezogene Obergrenze des ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredits anzurechnen.

7 **Risikoentlastung**

Bei nicht ausreichender Absicherung kann eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden.

8 **Antragsverfahren**

Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100. Die zu fördernde Maßnahme ist mit dem Vordruck 117 zu bestätigen. Zusätzlich ist das Formblatt der KfW-Bankengruppe „Statistisches Beiblatt – ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit“ beizufügen.

Darüber hinaus ist der Vordruck 120 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis-Beihilfen) einzureichen. Bei Nutzung der Alternative zur Beantragung auf Grundlage der AGVO (Siehe Tz. 5.2) ist im Antrag unter Tz. 9.5 anzugeben „Beantragung auf AGVO-Basis“. Der Vordruck 120 kann bei dieser Alternative entfallen.

Wird eine Bürgschaft beantragt, können die zusätzlich erforderlichen Antragsvordrucke und Unterlagen dem Merkblatt „Antragsunterlagen“ entnommen werden.

Den Hausbanken steht bei Anträgen, die üblicherweise per Post an die LfA gesendet werden, die Möglichkeit offen, diese von ihr und dem Antragsteller unterzeichneten Unterlagen auch in elektronischer Form (Fax oder PDF-Scan per E-Mail) bei der LfA einzureichen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Hausbank wirksame Willenserklärungen per Fax/PDF-Scan abgibt. Reicht die Hausbank die Antragsunterlagen per Fax/PDF-Scan per E-Mail bei der LfA ein, sichert sie damit konkludent zu, dass eine rechtsverbindliche Zeichnung der Hausbank bereits dann vorliegt, wenn sie ihre Erklärungen und Bestätigungen auch per Fax bzw. PDF-Scan per E-Mail übermittelt und dass das an die LfA übermittelte Fax bzw. der übermittelte Scan bildlich und inhaltlich dem Original entspricht. Die Übermittlung per E-Mail muss durch eine geeignete Verschlüsselung vor dem Zugriff Dritter geschützt werden. Liegen die Voraussetzungen für eine elektronische Archivierung der Antragsunterlagen nicht vor oder macht die Hausbank davon keinen Gebrauch, so ist der Originalantrag in Papierform bei der Hausbank aufzubewahren. Die Antragstellung im ICOM-Verfahren erfolgt weiterhin über eine definierte elektronische Schnittstelle.

Die LfA gestattet aus förderrechtlicher Sicht der Hausbank, für die Antragsunterlagen auf die Aufbewahrung von Originalunterlagen zu verzichten und stattdessen die Originaldokumente durch elektronische Archivierung aufzubewahren. Voraussetzung für die Möglichkeit der elektronischen Archivierung anstelle der papierhaften Aufbewahrung von originalen Antragsunterlagen ist, dass die Hausbank dasselbe Verfahren und dieselbe Sorgfalt wie bei der Archivierung ihrer eigenen Unterlagen anwendet, die Archivierungsvorgaben analog §§ 257 HGB, 147 AO und die Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung einhält und die Hausbank sicherstellt, dass die digitalen Dokumente

- bildlich und inhaltlich mit dem Original in Papierform übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden,
- während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können,
- fälschungssicher sind und keine Angaben weggelassen, hinzugefügt oder anders dargestellt werden können.

Darüber hinaus hat die Hausbank zu prüfen, ob und inwiefern gesetzliche Schriftformerfordernisse bestehen oder weitergehende rechtliche Vorschriften zur Aufbewahrung bestimmter Originaldokumente einzuhalten sind und deren Einhaltung sicherzustellen.

9 **Verwendungsnachweis**

Die antrags- und programmgemäße Verwendung ist innerhalb von 6 Monaten nach Eingang der letzten Rechnung gegenüber der Hausbank mit dem Vordruck 561 nachzuweisen. Die Hausbank hat den Verwendungsnachweis nach deren Bestätigung der Richtigkeit unverzüglich bei der LfA einzureichen.

Merkblatt „Antragsunterlagen“

Erforderliche Antragsunterlagen nach Produkt und Art der Risikoübernahme

(Die LfA Förderbank Bayern behält sich vor, im Einzelfall zusätzliche Unterlagen anzufordern.)

Produkt	Erforderliche Unterlagen gemäß Seite 2 mit folgenden Nummern:				
	Wenn ohne LfA-Risiko ¹⁾ , dann:	Wenn mit LfA-Risiko ¹⁾ bis einschl. 500.000 EUR...		Wenn mit LfA-Risiko ¹⁾ über 500.000 EUR bis einschl. 750.000 EUR, dann zusätzlich zu Unterlagenspalten 1-3:	Wenn mit LfA-Risiko ¹⁾ über 750.000 EUR immer:
		...aufgrund Haftungsfreistellung, dann zusätzlich zu Unterlagenspalte 1:	...aufgrund einer Bürgerschaft, dann zusätzlich zu Unterlagenspalten 1-2:		
Startkredit	1, 2, 3 ²⁾ , 22	4, 5	6, 29 ⁷⁾	7-11	1-19, 22, 29 ⁷⁾
Investivkredit	1, 2, 3 ²⁾ , 22	4, 5	6, 29 ⁷⁾	7-11	1, 2, 4-19, 22, 29 ⁷⁾
Corona-Schutzschirm-Kredit	nicht zutreffend	1, 2, 4, 5, 29	nicht zutreffend	7-11, 29	1, 2, 4, 5, 7-19, 29
LfA-Schnellkredit	nicht zutreffend	1, 27, 28	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend
Corona-Kredit - Gemeinnützige	nicht zutreffend	1, 2, 27, 28	nicht zutreffend	7, 8, 9	1, 2, 7, 8, 9, 27, 28, 29 ⁷⁾
Universalkredit	1, 2, 3	4, 5	6, 29 ⁷⁾	7-19 ³⁾	1-19, 29 ⁷⁾
Innovationskredit 4.0	1, 2, 3 ²⁾ , 21, 26	nicht zutreffend	4, 5, 6, 29 ⁷⁾	7-10, 12-19 ³⁾	1-19, 21, 26, 29 ⁷⁾
Energiekredit	1, 2, 3 ²⁾ , 22, 25	4, 5	6, 29 ⁷⁾	7-11	1, 2, 4-19, 22, 25, 29 ⁷⁾
Energiekredit Plus	1, 2, 3 ²⁾ , 22, 25	4, 5	6, 29 ⁷⁾	7-11	1, 2, 4-19, 22, 25, 29 ⁷⁾
Energiekredit Gebäude	1, 2, 3 ²⁾	4, 5	6, 29 ⁷⁾	7-11	1, 2, 4-19, 29 ⁷⁾
Ökokredit	1, 2, 3 ²⁾ , 22, 23 ⁶⁾	4, 5	6, 29 ⁷⁾	7-11	1, 2, 4-19, 22, 23, 29 ⁷⁾
Regionalkredit	20	1, 2, 4, 5	6, 29 ⁷⁾	7-11	1, 2, 4-20, 29 ⁷⁾
Akutkredit	1, 2, 3, 24	nicht zutreffend	6, 29 ⁷⁾	4, 5, 7-19 ³⁾	1-19, 24, 29 ⁷⁾
Verbürgung von Fremdkrediten	nicht zutreffend	nicht zutreffend	1, 2, 3, 6, 29 ⁷⁾	4, 5, 7-19 ³⁾	1-19, 29 ⁷⁾

¹⁾ Gesamtbligo der LfA, d. h. die Summe des im Einzelfall bereits bestehenden Risikos und des neu zu übernehmenden Risikos für die LfA (z. B. aus Haftungsfreistellungen, Bürgschaften, Garantien), und zwar unter Berücksichtigung aller Gesellschafter und der Gesellschaft selbst.

²⁾ Nur bei Beantragung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.

³⁾ Nur soweit Betriebsmittelkredite bzw. Konsolidierungsvorhaben (mit)finanziert werden.

⁴⁾ Nur bei Beantragung auf Grundlage von Art. 38 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014.

⁵⁾ Nur für den Teilbereich sonstige Umweltschutzinvestitionen (ÖK8).

⁶⁾ Nur bei Beantragung der Bürgschaft auf Grundlage der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“.

Basisunterlagen

- 1 Standardantrag (Vordruck 100)
- 2 Besitz- und Beteiligungsverhältnisse (Vordruck 101)
Nur soweit es sich beim Antragsteller um ein Unternehmen handelt und die Positionen im Standardantrag nicht ausreichen, weil z. B. mehrere Gesellschafter anzugeben sind.
- 3 De-minimis-Erklärung (Vordruck 120).

Ergänzende Unterlagen bei Risikoübernahmen

- 4 Private Vermögens- und Schuldenaufstellung der Inhaber, Gesellschafter und deren Ehegatten (mit Angaben zum Familien- und Güterstand sowie zu Verpflichtungen und regelm. außerbetriebl. Einkünften)
Bei Haftungsfreistellung und Bürgschaften mit LfA-Risiko von bis zu 500.000 EUR genügt die Bereithaltung dieser Unterlagen in der Kreditakte der Hausbank und die Übermittlung an die LfA im Falle der Kreditkündigung. Unabhängig von der Risikohöhe ist bei Anträgen in Folge der Coronakrise die private Vermögens- und Schuldenaufstellung nicht erforderlich, wenn auf eine weitere persönliche Mithaftung verzichtet wird.
- 5 Sicherheitenpiegel
Bei Haftungsfreistellung und Bürgschaften mit LfA-Risiko von bis zu 500.000 EUR genügt die Bereithaltung dieser Unterlagen in der Kreditakte der Hausbank und die Übermittlung an die LfA im Falle der Kreditkündigung.
- 6 Bereitschaftserklärung Hausbank (Vordruck 104)
- 7 Jahresabschlüsse der letzten 2 Jahre einschließlich Erläuterungen
Ggf. Zwischenstatus, wenn der Bilanzstichtag mehr als 6 Monate zurückliegt, ggf. auch von nahestehenden Unternehmen bzw. Konzernabschlüsse; bei nicht bilanzierenden Betrieben: Einnahme- und Überschussrechnungen der letzten 2 Jahre inkl. betriebliche Vermögens- und Schuldenaufstellung neuesten Datums.

Regelmäßig einzureichen bei LfA-Risiko über 500.000 EUR

- 8 Anlage Persönliche Verhältnisse (Vordruck 102)
Soweit die Programmbestimmungen bei Betriebsaufspaltungen eine gesamtschuldnerische Haftung vorsehen, ist zusätzlich von einer mithaftenden Person die Anlage „Persönliche Verhältnisse“ und von einem mithaftenden Unternehmen die Anlage „Wirtschaftliche Verhältnisse“ einzureichen; bei Anträgen von Unternehmen nur auszufüllen, wenn keine 2 Jahresabschlüsse für 2 vollständige Geschäftsjahre vorliegen (ggf. ist die Anlage dann durch die Gesellschafter auszufüllen).
- 9 Anlage Wirtschaftliche Verhältnisse (Vordruck 103)
Soweit die Programmbestimmungen bei Betriebsaufspaltungen eine gesamtschuldnerische Haftung vorsehen, ist zusätzlich von einer mithaftenden Person die Anlage „Persönliche Verhältnisse“ und von einem mithaftenden Unternehmen die Anlage „Wirtschaftliche Verhältnisse“ einzureichen; bei Anträgen von natürlichen Personen nur auszufüllen, wenn bereits ein Jahresabschluss für ein vollständiges Geschäftsjahr vorliegt.
- 10 Unternehmenskonzept
Bei einem LfA-Risiko bis einschließlich 750.000 EUR nur bei Gründungsvorhaben erforderlich.
- 11 Übernahme-/Kaufvertrag

In der Regel erst einzureichen bei LfA-Risiko über 750.000 EUR

- 12 Umsatz- und Ertragsvorschau (ggf. als GuV-Rechnung) für das laufende und die folgenden 2 Jahre
- 13 Kurzer beruflicher Werdegang des Inhabers/der geschäftsführenden Gesellschafter
- 14 Handelsregisterauszug
- 15 Gesellschaftsvertrag
- 16 Miet-/Pachtvertrag
- 17 Grundbuchauszug sowie bankinterne Verkehrswertermittlung für alle betriebl. und privaten Immobilien
- 18 Aufstellung des Kapitaldienstes und der Absicherung bestehender betriebl. und privater Verpflichtungen
- 19 Detaillierte Liquiditätsplanung mindestens für ein Jahr, abgestellt auf Monate

Besondere Vordrucke für einzelne Produkte

- 20 Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen, Vordruck 90 IH / 90 FV bei Tourismusvorhaben
- 21 LfA-Anlage zum Antrag – Förderfähige Maßnahmen Innovationskredit 4.0 (Vordruck 117)
- 22 KfW-Formular Nr. 141658 „Statistisches Beiblatt der KfW – Investitionen allgemein –“
- 23 KfW-Formular Nr. 600 000 2222 „Anlage zum Kreditantrag KfW-Umweltprogramm“
- 24 Konsolidierungskonzept (formlos) mit Jahresabschlüssen der letzten 2 Jahre
Ggf. Zwischenstatus, wenn der Bilanzstichtag mehr als 6 Monate zurückliegt. Nicht erforderlich, falls Akutkredit wegen einem erheblichen Liquiditätsbedarf in Folge der Coronakrise bzw. bei einem Darlehensbetrag von bis zu 100.000 EUR und wenn die Hausbank im Standardantrag (Vordruck 100) die im LfA-Merkblatt „Akutkredit“ in Tz. 6 dargestellte Erklärung abgibt.
- 25 Bestätigung der Energieeinsparung zum Energiekredit und Energiekredit Plus (Vordruck 119), verbleibt bei der Hausbank
- 26 KfW-Formular Nr. 600 000 4013 „Statistisches Beiblatt – ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit“
- 27 Ergänzende Angaben zum Antrag: LfA-Schnellkredit (Vordruck Nr. 108), Corona-Kredit - Gemeinnützige (Vordruck Nr. 111), verbleibt bei der Hausbank
- 28 Kleinbeihilfenerklärung (Vordruck 122), verbleibt bei der Hausbank
- 29 Kumulierungserklärung (Vordruck 123), nur in Fällen mit entsprechender Vorförderung, verbleibt bei der Hausbank

Merkblatt Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

1 Umfang der Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

Soweit für die nachfolgend aufgeführten Kredite die Übernahme der vollen Primärhaftung durch die Hausbank nicht möglich ist, da keine ausreichenden Sicherheiten gestellt werden können, kann die Hausbank auf Antrag durch „HaftungPlus“ zu einem bestimmten Anteil von ihrer Haftung freigestellt werden. Eine Kombination mit „HaftungPlus“ ist bei folgenden Produkten mit den angegebenen Haftungsfreistellungssätzen möglich:

Produkt (Schlüssel)	Haftungsfreistellungssatz
Startkredit (SK6)	70 %
Investivkredit (IK6)	60 %
Corona-Schutzschirm-Kredit (CS5, CS6) - s. u. -	90 %
LfA-Schnellkredit (LS1) - s. u. -	100 %
Corona-Kredit - Gemeinnützige (CG1) - s. u. -	100 %
Universalkredit (UK5) - s. u. -	80 %
Energiekredit (EK5)	50 %
Energiekredit Plus (EK6)	50 %
Energiekredit Gebäude (EG8)	50 %
Ökokredit - für besonders klimaschutzrelevante Investitionen (ÖK9)	50 %
Ökokredit - für sonstige Umweltschutzinvestitionen (ÖK8)	50 %
Regionalkredit (RK5)	60 %

Für endfällige Kredite ist, abgesehen vom Corona-Schutzschirm-Kredit, „HaftungPlus“ nicht möglich.

Die Übernahme von Haftungsfreistellungen ist im Universalkredit bis zu einem maximalen Darlehensbetrag von 4 Mio. EUR, beim Corona-Schutzschirm-Kredit bis zu einem maximalen Darlehensbetrag von 30 Mio. EUR, beim LfA-Schnellkredit bis zum maximalen Darlehensbetrag von 50.000 EUR bzw. 100.000 EUR und beim Corona-Kredit - Gemeinnützige bis zum maximalen Darlehensbetrag von 2.300.000 EUR möglich. Bei den übrigen o. g. Produkten sind Haftungsfreistellungen bei Darlehensbeträgen von bis zu 2 Mio. EUR möglich.

Grundsätzlich werden Haftungsfreistellungen nicht zugunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten nach beihilferechtlicher Definition übernommen. Ausnahmen hiervon gelten im Rahmen der beihilferechtlichen Sonderregelungen aufgrund der Corona-Krise im Corona-Schutzschirm-Kredit, im LfA-Schnellkredit und im Corona-Kredit - Gemeinnützige (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“ sowie die entsprechenden Programmmerkkblätter). Außerdem gelten im Universalkredit nur die Ausschlüsse, die infolge der De-minimis-Verordnung zwingend zu beachten sind (zu Details siehe das Programmmerkkblatt Universalkredit).

Im Corona-Schutzschirm-Kredit, LfA-Schnellkredit und Corona-Kredit - Gemeinnützige ist die Haftungsfreistellung obligatorisch. Ansonsten besteht die Möglichkeit, Vorhaben in mehrere Darlehen mit und ohne Haftungsfreistellung aufzuteilen.

Die nachfolgenden Regelungen dieses Merkblatts gelten nicht für den LfA-Schnellkredit und den Corona-Kredit - Gemeinnützige, sondern sind stattdessen in den Merkblättern „LfA-Schnellkredit“ bzw. „Corona-Kredit - Gemeinnützige“ verankert.

Die Haftungsfreistellung wird bei Gewährung für die gesamte Darlehenslaufzeit festgelegt. Nach Zusage ist ein nachträglicher Entfall – außer durch vollständige außerplanmäßige Tilgung – nicht möglich.

Haftungsfreistellungen können nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Endkreditnehmer bei normalem wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der für den Kredit vereinbarten Zahlungstermine erwartet werden kann. Haftungsfreistellungen sind nicht möglich, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Inanspruchnahme der LfA gerechnet werden muss.

Durch Haftungsfreistellungen dürfen keine bestehenden Bankrisiken nachträglich auf die LfA verlagert werden. Dies führt dazu, dass

- für bereits durch die Hausbank vor Antragstellung vorfinanzierte Vorhaben eine Haftungsfreistellung nicht möglich ist,
- Haftungsfreistellungen für Umschuldungen und Prolongationen ausgeschlossen sind,
- für Haftungsfreistellungen zur Finanzierung von Betriebsübernahmen vom Insolvenzverwalter gesondert nachzuweisen ist, dass keine Risikoverlagerung auf die LfA erfolgt,
- bei Betriebsmittelfinanzierungen die Inanspruchnahme von Haftungsfreistellungen nur insoweit möglich ist, wie die im alleinigen Risiko der Hausbank stehenden Kontokorrentkreditlinien faktisch oder rechnerisch voll ausgeschöpft werden und die Hausbank der LfA im Falle der Kündigung und Abwicklung durch entsprechende Auflistungen nachweist, dass keine Risikoverlagerung erfolgt ist.

Sollte eine Haftungsfreistellung zur Absicherung des Darlehens nicht ausreichen oder möglich sein, kann stattdessen – außer bei Corona-Schutzschirm-Krediten, LfA-Schnellkrediten und Corona-Krediten - Gemeinnützige – eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden. Die Aufspaltung eines haftungsfreigestellten Darlehens in einen teilweise haftungsfreigestellten Teil und einen verbürgten Teil ist nicht möglich. Dagegen kann ein haftungsfreigestelltes Darlehen mit einer Bürgschaft für ein sonstiges Darlehen (z. B. ERP- oder Hausbankdarlehen) kombiniert werden.

Für folgende haftungsfreigestellte LfA-Darlehen bestehen Sonderregelungen: Universalkredit, Corona-Schutzschirm-Kredit, LfA-Schnellkredit und Corona-Kredit – Gemeinnützige (siehe entsprechende Merkblätter).

2 Besicherung

In Fällen mit einem LfA-Gesamtrisiko bis einschließlich 500.000 EUR erfolgt die Besicherung des haftungsfreigestellten Darlehens nach banküblichen Grundsätzen im Ermessen der Hausbank, wobei auch eine schwache oder nachrangige Besicherung zulässig ist. Die Hausbank dokumentiert die konkrete Besicherung in ihrer Akte.

In Fällen mit einem LfA-Gesamtrisiko von mehr als 500.000 EUR ist die Besicherung in den Antragsunterlagen (Sicherheitspiegel) darzustellen. Eventuelle nachträgliche Änderungen sind konkret mit der LfA abzustimmen.

Kredite ohne Besicherung, also Blankokredite, können nicht in die Haftungsfreistellung einbezogen werden. Dies gilt auch, wenn als einzige Sicherheit die alleinige Abtretung einer Risikolebensversicherung vereinbart würde. Eine Ausnahme besteht beim Corona-Schutzschirm-Kredit (siehe diesbezügliches Programmmerkblatt). Auf eine persönliche Mithaftung kann verzichtet werden. Die Herneinnahme von Sondersicherheiten für den Haftungsteil der Hausbank ist nicht gestattet.

Nachträgliche Veränderungen der Absicherung sind bei einem LfA-Gesamtrisiko bis einschließlich 500.000 EUR ohne Zustimmung der LfA zulässig, wenn die Hausbank als Treuhänderin der LfA dies für notwendig hält und hierbei nach bankmäßigen Grundsätzen vorgeht. Eine Verschlechterung der Absicherungssituation der LfA ist dabei jedoch nur zulässig, soweit dies für Nachfinanzierungen oder zusätzliche Betriebsmittelfinanzierungen im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Vorhaben zwingend erforderlich ist.

3 Ermäßigung der Primärhaftung

Nach Durchführung der Absicherung ermäßigt sich die Primärhaftung des Zentralinstitutes/der Hausbank je nach Haftungsfreistellungssatz auf 50 %, 40 %, 30 %, 20 % bzw. 10% des Darlehensbetrages.

Damit teilt sich das Darlehen auf in einen

- Darlehensteil von 50 %, 40 %, 30 %, 20 % bzw. 10 % unter der Primärhaftung des Zentralinstituts/der Hausbank und in einen
- haftungsfreigestellten Darlehensteil von 50 %, 60 %, 70 %, 80 % bzw. 90%.

Für den haftungsfreigestellten Darlehensteil ist die Hausbank berechtigt und verpflichtet, die fälligen Zins- und Tilgungsbeträge für die LfA entgegenzunehmen und an sie weiterzuleiten.

4 Konditionen

Darlehen mit „HaftungPlus“ werden nach dem Risikogerechten Zinssystem (RGZS) bepreist. Die maximalen Endkreditnehmerzinsen sind dadurch bei haftungsfreigestellten und nicht haftungsfreigestellten Darlehen identisch. Beim Corona-Schutzschirm-Kredit sind die maximalen Endkreditnehmerzinsen zusätzlich verbilligt.

Da sich bei einer Haftungsfreistellung die Hausbank und die LfA das Gesamtrisiko teilen, gilt die Haftungsfreistellung im RGZS nicht als anrechenbare Sicherheit. Die Haftungsfreistellung führt damit – im Gegensatz zu einer

Bürgschaft – nicht zu einer Verbesserung der RGZS-Preisklasse.

Bezüglich der Zinssätze und Laufzeiten siehe aktuelle Übersicht Darlehensbedingungen.

5 Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100. Der Programmteil „HaftungPlus“ wird dabei unter Tz. 1 mittels Ankreuzfeldern beantragt. Außerdem ist dort der Haftungsfreistellungssatz anzugeben. Des Weiteren sind im Antrag insbesondere die dadurch erforderlichen zusätzlichen Angaben in den Tzn. 5, 6 und 7 sowie die Regelungen in Tz. 9.2 zu beachten.

Die eventuell zusätzlich erforderlichen Antragsvordrucke und Unterlagen können dem Merkblatt „Antragsunterlagen“ entnommen werden.

6 Tilgungsaussetzung und Stundung

Kommt es bei haftungsfreigestellten Programmdarlehen zu vorübergehenden Tilgungsproblemen auf Seiten des Endkreditnehmers, so kann die LfA Tilgungsaussetzungen oder Stundungen gewähren. Voraussetzung ist, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass die Stundung zur Überwindung der Tilgungsprobleme des Endkreditnehmers führt und auch die Hausbank einen substantiellen Eigenbeitrag erbringt.

Details zu den Voraussetzungen und zum Verfahren können dem Merkblatt „Tilgungsaussetzung und Stundung“ entnommen werden.

7 Abwicklung im Kündigungsfall

Schadensfälle werden nach folgendem vereinfachten Verfahren abgewickelt. Das Zentralinstitut/die Hausbank unterrichtet die LfA über die Absicht, den Kredit gegenüber dem Endkreditnehmer zu kündigen. Die LfA erklärt sodann ihr Einverständnis und stimmt mit dem Zentralinstitut/der Hausbank den offenen Saldo ab, woraufhin Zentralinstitut/Hausbank ihren 50%igen, 40%igen, 30%igen, 20%igen bzw. 10%igen Eigenrisikoanteil an den Refinanzierungsmitteln an die LfA überweisen.

Die LfA bittet im Anschluss das Zentralinstitut/die Hausbank um einen aktuellen Sachstandsbericht auf dem im Internet zur Verfügung gestellten Vordruck. Soweit der LfA eine Kopie des Sicherheitspiegels noch nicht vorliegt, erhält Sie diese aus der Akte der Hausbank. Die Sicherheitenverwertung und die Beitreibung der Regressforderung erfolgen nach banküblichen Regularien allein durch die Hausbank für sich selbst und in ihrer Treuhandfunktion auch für die LfA. Gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über die Regressforderung oder Forderungserlasse bedürfen jedoch der Zustimmung der LfA.

Alle Zahlungen des Endkreditnehmers sowie Erlöse aus einer eventuellen Verwertung der Sicherheiten – bei Besicherungen durch Nachranghaftung erst nach Erfüllung der Ansprüche aus den vorrangig besicherten Krediten – werden auf den jeweils geschuldeten Darlehensbetrag im Verhältnis des nicht haftungsfreigestellten zum haftungsfreigestellten Anteil zwischen Hausbank und LfA aufgeteilt. Soweit Zahlungen auf die LfA entfallen, sind sie an diese zu überweisen. Die Sicherheitenabrechnung erfolgt mit dem von der LfA im Internet zur Verfügung gestellten Vordruck. Ein verbleibender Ausfall wird nach Haftungsanteilen getragen.

Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum Risikogerechten Zinssystem“

1 Weshalb werden die Konditionen der LfA-Darlehen gestaffelt?

Die LfA Förderbank Bayern vergibt ihre Darlehen nicht direkt, sondern reicht sie über die Hausbanken, also über die Geschäftsbanken aus. Die mit der Ausreichung verbundenen Ausfallrisiken trägt prinzipiell die Hausbank. Banken und Sparkassen richten die Kreditvergabe unter Kosten- und Ertragsgesichtspunkten aus. Um den Zugang zu öffentlichen Förderkrediten auf breiter Basis dauerhaft zu sichern, ist es deshalb erforderlich, durch differenzierte Konditionen den jeweiligen Risiken des Einzelfalls Rechnung zu tragen. Das Risikogerechte Zinssystem (RGZS) ermöglicht dies, indem es die wirtschaftlichen Verhältnisse Ihres Unternehmens und die vorhandenen Kreditsicherheiten berücksichtigt.

2 Für welche Produkte gilt das RGZS?

Das RGZS findet auf folgende Produkte (**mit und ohne Haftungsfreistellung „HaftungPlus“**) Anwendung:

- Startkredit (SK6)
- Investivkredit (IK6)
- Corona-Schutzschirm-Kredit (CS5 und CS6)
- Universalkredit (UK5)
- Innovationskredit 4.0 (IV5 und IU5)
- Energiekredit (EK5) und Energiekredit Plus (EK6)
- Energiekredit Gebäude (EG8)
- Ökokredit (ÖK8 und ÖK9)
- Regionalkredit (RK5)
- Akutkredit (AK5).

3 Wie wird die zu entrichtende Zinshöhe ermittelt?

Im RGZS zahlt jeder Kreditnehmer für seinen Förderkredit einen individuell zu vereinbarenden Zinssatz. Die LfA legt diesen Zinssatz nicht einzelfallbezogen fest, sondern gibt lediglich maximal zulässige Zinsobergrenzen vor.

Die Hausbank kalkuliert das Zinsniveau, das sie unter Berücksichtigung der damit verbundenen Ausfallrisiken für den konkreten Einzelfall für angemessen erachtet, in Abhängigkeit von der Bonität und der Werthaltigkeit der Besicherung nach einem 4-stufigen Schema:

Dabei gilt der Grundsatz: Je besser die wirtschaftlichen Verhältnisse und je werthaltiger die gestellten Sicherheiten, desto geringer die Risiken und desto zinsgünstiger das Angebot. Insofern können Sie Ihre Zinskonditionen durch entsprechende Aktivitäten positiv beeinflussen.

Schritt 1: Die Hausbank beurteilt die Bonität

Um zu beurteilen, ob der Darlehensinteressent grundsätzlich in der Lage wäre, die aus einer Darlehensgewährung resultierenden Zins- und Tilgungszahlungen ordnungsgemäß zu erbringen, analysiert die Hausbank die wirtschaftlichen Verhältnisse. Hierzu benötigt sie i. d. R. aktuelle Jahresabschlüsse, betriebswirtschaftliche Auswertungen bzw. ggf. Einnahme-Überschuss-Rechnungen. Zudem verschafft sich die Hausbank ein Bild über weitere Faktoren. Dies sind beispielsweise erwartete Unternehmensentwicklung, kaufmännische und technische Qualifikationen, Führungsqualitäten und eventuelle Risikofaktoren.

Bei Gründungsvorhaben stellt die Hausbank vor allem auf qualitative Faktoren ab. Hierzu zählen Gründungskonzept, Gründungsperson(en) und Markteinschätzung, bei Unternehmensübernahmen auch das Übernahmekonzept.

Zur Einstufung der Risiken, die mit einer eventuellen Kreditvergabe verbunden sind, verwendet die Hausbank ein Ratingverfahren oder andere Bewertungsmodelle. Im Hinblick auf Förderdarlehen ordnet die Hausbank den Kreditnehmer in so genannte Bonitätsklassen ein. Beim Corona-Schutzschirm-Kredit darf sie dabei auf das am 31.12.2019 gültige Rating abstellen.

Bestimmung der Bonitätsklasse

Bonitätsklasse	Bonitätseinschätzung durch die Hausbank	Risikoeinschätzung durch die Hausbank	Einjahresausfallwahrscheinlichkeit¹ des Kreditnehmers
1	ausgezeichnet	 niedrig hoch	bis 0,10 %
2	sehr gut		über 0,10 % bis 0,40 %
3	Gut		über 0,40 % bis 1,20 %
4	befriedigend		über 1,20 % bis 1,80 %
5	noch befriedigend		über 1,80 % bis 2,80 %
6	ausreichend		über 2,80 % bis 5,50 %
7	noch ausreichend		über 5,50 % bis 10,00 %

Beispiel:

Die Hausbank schätzt die wirtschaftlichen Verhältnisse als „befriedigend“ ein. Im Ratingverfahren ermittelt sie eine 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit von 1,5 %. Daraus ergibt sich die Bonitätsklasse 4.

Schritt 2: Die Hausbank prüft die vorgesehenen Sicherheiten

Sicherheiten dienen der Hausbank zur Begrenzung des Kreditverlusts für den Fall, dass ein Kreditnehmer laufende Zins- und Tilgungsverpflichtungen nicht erbringen kann. Die zur Absicherung des Kredits vorgesehenen Sicherheiten, z. B. Grundschulden oder Sicherungsübereignungen, werden von der Hausbank bewertet. Hierbei schätzt sie ein, welcher Anteil des Kredits durch erwartete Erlöse aus den Sicherheiten voll werthaltig abgedeckt werden kann (Werthaltigkeit der Besicherung). Der erwartete Wiederverkaufswert bestimmt sich u. a. durch die Art der Sicherheit, die Wertbeständigkeit, die Marktgängigkeit und den allgemeinen technischen Fortschritt. Bei schwachen Sicherheiten kann durch eine Bürgschaft der LfA bzw. Bürgschaft der Bürgschaftsbank Bayern GmbH eine erhebliche Verbesserung der Absicherungssituation erreicht werden (siehe hierzu Seite 4).

Für die Gewährung von Förderdarlehen ordnet die Hausbank die Sicherheiten wie folgt ein:

Bestimmung der Besicherungsklasse

Besicherungsklasse	Werthaltige Besicherung in %
1	70 % und mehr
2	unter 70 % und über 40 %
3	bis 40 %

Beispiel:

Die Hausbank ermittelt, dass eine Grundschuld den Kredit zu 55 % abdeckt. Daraus ergibt sich Besicherungsklasse 2.

¹ Die Ein-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit drückt die anhand von Erfahrungswerten ermittelte Wahrscheinlichkeit aus, dass der Kreditnehmer innerhalb eines Jahres zahlungsunfähig wird. Bei längerfristigen Krediten liegt die Ausfallwahrscheinlichkeit bezogen auf die Gesamtlaufzeit des Kredits um ein Vielfaches höher. Für Ein-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeiten über 10,00 % ist eine Antragstellung nicht möglich.

Schritt 3: Die Hausbank ermittelt die Preisklasse

Aus der Kombination von Bonitätsklasse und Besicherungs-kategorie ergibt sich die Preisklasse.

Bestimmung der Preisklasse²

Bonitätsklasse (1-Jahresausfall-wahr-scheinlichkeit)	Besicherungs-kategorie (Werthaltige Besicherung)		
	1 (≥ 70%)	2 (> 40% und < 70%)	3 (≤ 40%)
1 (≤ 0,10 %)	A	A	A
2 (> 0,10 % und ≤ 0,40 %)	A	B	D
3 (> 0,40 % und ≤ 1,20 %)	B	D	G
4 (> 1,20 % und ≤ 1,80 %)	C	E	G
5 (> 1,80 % und ≤ 2,80 %)	D	F	G
6 (> 2,80 % und ≤ 5,50 %)	E	G	X
7 (> 5,50 % und ≤ 10,00 %)	G	G	Nur im Corona-Schutz-schirm-Kredit: X

Beispiel:

Aus dem Zusammentreffen von Bonitätsklasse 4 und Besicherungs-kategorie 2 ergibt sich die Preisklasse E.

Schritt 4: Festlegung der individuellen Kundenkonditionen

Im Rahmen des RGZS gibt die LfA maximal zulässige Zinsobergrenzen vor. Welche Zinssätze im Einzelfall zulässig sind, zeigt die Konditionenübersicht der LfA (www.lfa.de) auf.

Die Maximalwerte wurden so kalkuliert, dass sie grundsätzlich für die Hausbanken für die jeweils ungünstigste Bonitäts- und Besicherungs-konstellation der jeweiligen Preisklasse noch kostendeckend sein sollten. Jede Preisklasse deckt aber eine Spannweite unterschiedlicher Konstellationen von Bonität und Besicherung ab. Insofern sollten die individuellen Zinskonditionen in der praktischen Anwendung die maximal zulässigen Obergrenzen oft unterschreiten. Die maximale Zinshöhe wird zwischen Kreditnehmer und Hausbank für die gesamte Darlehenslaufzeit bzw. die Zinsbindungsfrist individuell vereinbart.

Beispiel:

Bei einem Startkredit (SK6) mit einer Laufzeit von 10 Jahren und 2 tilgungsfreien Jahren galten zum 13.01.2022 die folgenden Obergrenzen:

Preisklasse		A	B	C	D	E	F	G	X
Maximaler Zinssatz des Darlehens p. a.	Sollzins	0,57 %	0,97 %	1,27 %	1,77 %	2,37 %	3,07 %	3,57 %	6,07 %
	Effektivzins	0,57 %	0,97 %	1,28 %	1,78 %	2,39 %	3,11 %	3,62 %	6,21 %

(Die Zinssätze in dieser Übersicht sind Preisbeispiele auf Basis der Konditionen per 13.01.2022)

Aufgrund der Einstufung in die Preisklasse E darf der Effektivzins des Startkredits 2,39 % p. a. nicht überschreiten, sehr wohl aber darunter liegen. Im Beispielfall sollte die Vereinbarung eines Zinses unterhalb der Obergrenze möglich sein, da Bonität und Besicherung jeweils besser sind als die schlechtesten Werte der Klasse.

² Für die Kombination aus Bonitätsklasse 7 und Besicherungs-kategorie 3 ist eine Antragstellung nicht zulässig. Ausgenommen davon ist nur der Corona-Schutzschirm-Kredit, für den die Kombination 7/3 der Preisklasse X zugeordnet ist. Ansonsten kann gegebenenfalls über eine Bürgschaft eine Verbesserung der Besicherungs-kategorie erreicht werden (siehe Schritt 2 und Tz. 5)

4 Welche Möglichkeiten bietet das RGZS dem Kreditnehmer?

Banken beurteilen bei der Kreditvergabe neben Ihrer Vermögens- und Ertragslage auch weitere Faktoren, die die Zukunftsaussichten Ihres Unternehmens wesentlich prägen. Mangelnde Informationen wirken sich erfahrungsgemäß negativ auf die Bonitätseinstufung aus. Deshalb zahlt es sich aus, die Hausbank umfassend zu informieren.

Gründe, die zu einer konkreten Einschätzung des Unternehmens hinsichtlich Bonität und Besicherung geführt haben, sollte man sich erläutern lassen, um zu erkennen, durch welche Maßnahmen sich die Einschätzung und Bepreisung verbessern ließen.

Das RGZS setzt auf Wettbewerb. Selbst bei gleicher Bonitäts- und Besicherungseinstufung können die Hausbanken unterschiedlich hohe Zinssätze für angebracht erachten. Insofern kann es ratsam sein, bei mehreren Banken oder Sparkassen Vergleichsangebote einzuholen.

Die Angemessenheit eines Zinsangebots ist im RGZS verhandelbar. Je niedriger das Ausfallrisiko innerhalb einer Bonitätsklasse und je werthaltiger die Besicherung innerhalb einer Besicherungs-klasse, desto deutlicher sollte sich der individuelle Angebotszinssatz von der maximal zulässigen Preisobergrenze abheben.

Beispiel:

Im obigen Beispielfall wären deutlich günstigere Konditionen angemessen, wenn sich die Absicherung von den bisher unterstellten 55 % auf beispielsweise knapp 70 % verbessern ließe. Zwar ergäbe sich in diesem Fall weiterhin eine Einstufung in Besicherungs-klasse 2 und Preisklasse E; allerdings wäre eine Einstufung in Besicherungs-klasse 1 und daraus resultierend in Preisklasse C nur haarscharf verpasst worden. Insofern bietet die Obergrenze der Preisklasse C (maximal 1,28 %) dann einen besseren Anhaltspunkt für die Höhe des angemessenen Zinses als die Obergrenze der Preisklasse E (maximal 2,39 %).

5 Welche Besonderheiten sind bei der Beantragung von Risikoübernahmen zu beachten?

Darlehen, für die die LfA Förderbank Bayern durch eine Haftungsfreistellung Risiken der Hausbank übernimmt, werden ebenfalls risikogerecht nach dem RGZS bepreist. Insofern gelten für haftungsfreigestellte Darlehen dieselben maximalen Kreditnehmerzinsen wie für nicht haftungsfreigestellte Darlehen. Haftungsfreistellungen stellen im RGZS keine Sicherheit dar.

Haftungsfreistellungen sind insbesondere bei Darlehensbeträgen bis 500.000 EUR eine schnelle und schlanke Alternative zu Bürgschaften.

Bürgschaften der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH bewirken im Falle begrenzter Absicherungsmöglichkeiten regelmäßig eine Verbesserung der Sicherheitenklasse und damit eine Absenkung der maximal zulässigen Kreditnehmerkonditionen. Gegenzurechnen sind die Kosten der Bürgschaftsübernahme, also Avalprovisionen und eventuelle Bearbeitungsgebühren.

6 Weitere Informationen

Für Fragen zum Produkt- und Serviceangebot der LfA und für die Anforderung von Informationsmaterial steht Ihnen die Förderberatung der LfA wie folgt zur Verfügung:

- Tel.: 089 / 21 24 - 10 00
- Fax: 089 / 21 24 - 22 16
- E-Mail: info@lfa.de.

Wie sich Unternehmer und Existenzgründer optimal auf die Entscheidungsprozesse der Banken vorbereiten können, zeigt unser „**Leitfaden für den Bankenbesuch**“. Wir stellen Ihnen diese Broschüre gerne kostenlos zur Verfügung.

Merkblatt „Akutkredit“ (AK5)

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

Der Akutkredit wird aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern, die aus dem Gewinn der LfA stammen, zinsverbilligt, und von der LfA Förderbank Bayern zinsgünstig refinanziert.

1 Kreditnehmerkreis

Die Darlehen sollen vorwiegend mittelständischen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern zugute kommen. Es können nur tragfähige gewerbliche Vollerwerbstätigkeiten berücksichtigt werden.

Antragsberechtigt sind neben Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit einem Jahresumsatz (Konzernumsatz) bis einschließlich 500 Mio. EUR auch nicht gewerblich betriebene Kur- und Rehabilitationseinrichtungen.

Unternehmen in den Fördergebieten werden mit Vorrang berücksichtigt.

Nicht antragsberechtigt sind

- freiberuflich Tätige,
- Unternehmen, wenn mehr als 50 % ihres Kapitals oder ihrer Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden,
- Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die im deutschen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen.

2 Verwendungszweck

Durch die Gewährung der Darlehen sollen Betrieben, die in Liquiditäts- und Rentabilitätsschwierigkeiten geraten sind, im Interesse der Erhaltung von Arbeitsplätzen umfassende Hilfen geboten werden.

Im Zusammenhang mit der Konsolidierung sind deshalb folgende Maßnahmen durch langfristiges Fremdkapital förderfähig:

- Umschuldungen kurzfristiger Verbindlichkeiten:
 - Umschuldungen aus dem Kontokorrent,
 - Umschuldungen sonstiger Verbindlichkeiten (auch für noch nicht endgültig finanzierte Investitionen, deren Bilanzausweis nicht länger als 3 Jahre zurückliegt) und von innerhalb eines Jahres fälligen Tilgungsraten,
 - Ablösung von Lieferantenverbindlichkeiten,
- Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit,
- Investitionen zur Anpassung an geänderte Umfeldbedingungen.

Die Ausschlusskriterien des Merkblatts „Nachhaltigkeitsgrundsätze für Programmkredite der LfA Förderbank Bayern“ sind zu beachten.

3 Darlehensbedingungen

3.1 Konditionen

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung - innerhalb vorgegebener Grenzen – indi-

viduell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehensbedingungen entnommen werden.

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

Zwischen den angebotenen Laufzeittypen kann frei gewählt werden. Auf Wunsch können für ein Vorhaben auch verschiedene Laufzeittypen sowie abweichend von den Standardlaufzeiten verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mindestens 4 Jahre) und Tilgungsfreijahre (mindestens 1 Freijahr) beantragt werden.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von 6 Monaten (gerechnet vom Tage der Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abrufrfrist des Darlehens (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet. Bei verbürgten Darlehen beträgt die Abrufrfrist 6 Monate nach Darlehenszusage der LfA.

Die Zins- und Tilgungszahlung und ggf. der Bereitstellungsprovision erfolgt monatlich jeweils zum Monatsende.

Außerplanmäßige Tilgungen sind ohne Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich.

3.2 Höhe der Förderung

Die förderfähigen Maßnahmen können zu 100 % finanziert werden.

Der Darlehenshöchstbetrag beträgt für alle Laufzeittypen 2.000.000 EUR.

4 Weitere Bewilligungsgrundsätze

4.1 Beihilferechtliche Grundlage

Die Darlehen werden als sogenannte De-minimis-Beihilfen auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24.12.2013, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 02.07.2020 (Amtsblatt der EU Nr. L 215/3 vom 07.07.2020), vergeben.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

4.2 Konsolidierungsanlass

Akzeptierbare Gründe für die bestehenden Liquiditäts- und Rentabilitätsschwierigkeiten können z. B. sein:

- Erheblicher Liquiditätsbedarf in Folge der Coronakrise,
- schwache Branchenkonjunktur,
- Forderungsausfälle,
- Verlust eines Hauptabnehmers,
- Anlaufverluste,
- kurzfristige Finanzierung von Investitionen,
- unzureichende Rentabilität wegen Managementfehlern.

Kein Anlass für die Gewährung von Akutkrediten sind:

- Verluste aufgrund unverhältnismäßig hoher Privatentnahmen bzw. zu hoher Geschäftsführergehälter.
- Überschuldung des Unternehmens, sofern dem Minuskapital nicht in ausreichendem Umfang stille Reserven, nachrangige Gesellschaftermittel oder betrieblich haftendes Privatvermögen gegenüberstehen. Ausnahmsweise kann auch akzeptiert werden, dass die Überschuldung mittelfristig (i. d. R. bis zu 2 Jahre) weggefertigt wird, sofern die künftige Ertragskraft mittelfristig eine Fortführung des Unternehmens objektiv erwarten lässt (Überlebens- oder Fortbestehensprognose).
- Notwendigkeit der Umschuldung langfristiger Darlehen.

4.3 Konsolidierungskonzept

Voraussetzung für einen Akutkredit ist das Vorliegen eines tragfähigen Gesamtkonsolidierungskonzepts, das eine nachhaltige Verbesserung der betrieblichen Situation erwarten lässt und Beiträge des Darlehensnehmers und der Hausbank enthält.

Mögliche Beiträge des Darlehensnehmers sind:

- Rentabilitätsverbessernde Maßnahmen wie Umstellungen, Rationalisierungen, Erschließung neuer Absatzmärkte,
- Verbesserungen im Kosten-/Rechnungswesen,
- Veräußerung nicht benötigten betrieblichen Anlagevermögens,
- Einbringen von Eigenmitteln.

Beitrag der Hausbank muss in jedem Fall sein, das Konsolidierungsvorhaben im Rahmen des vorgelegten Konzepts mit zu tragen und den bisherigen Gesamtkreditrahmen während der Laufzeit des Akutkredits aufrechtzuerhalten.

Im Konsolidierungskonzept ist anhand einer Umsatz- und Ertragsplanung für das laufende und das folgende Geschäftsjahr darzulegen, dass der zukünftige Kapitaldienst erbracht und eine angemessene Eigenkapitalausstattung erreicht werden kann.

Die Hausbank hat im Antrag das Vorliegen eines akzeptierten Konsolidierungsanlasses und eines plausiblen Konsolidierungskonzepts zu bestätigen (vgl. Tz. 6 des Merkblatts).

5 **Mehrfachförderung**

Soweit die maßgeblichen Beihilfehöchstwerte der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, insbesondere Tzn. 5 und 10) kann der Akutkredit mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden.

6 **Risikoentlastung**

Bei nicht ausreichender Absicherung kann eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden.

7 **Antragsverfahren**

Die Anträge sind bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) einzureichen. Die Darlehen werden über die Hausbanken unter deren Eigenhaftung ausgereicht.

Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100. Darüber hinaus ist der Vordruck 120 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis-Beihilfen) einzureichen.

In Tz. 4.2 „Vorhabensbeschreibung“ des Vordrucks 100 ist anzugeben, ob der Kredit überwiegend der Umschuldung, der Finanzierung von zusätzlichen Betriebsmitteln oder von Neuinvestitionen dient.

In Tz. 9.5 „Ggf. weitere Erläuterungen“ des Vordrucks 100 hat die Hausbank das Vorliegen des in Tz. 4.2 und 4.3 des Merkblatts benannten Konsolidierungsanlasses und -konzepts zu bestätigen. Werden nicht alle Voraussetzungen erfüllt bzw. handelt es sich um Grenz- oder Zweifelsfälle, ist der LfA das Konsolidierungskonzept vorzulegen.

In Fällen, in denen der Konsolidierungsanlass gem. Tz. 4.2 in einem erheblichen Liquiditätsbedarf in Folge der Coronakrise begründet ist, sowie bei kleineren Förderfällen mit einem Darlehensbetrag von bis zu 100.000 EUR wird auf die Erstellung eines Konsolidierungskonzepts verzichtet, wenn die Hausbank im Antrag (Vordruck 100) in Tz. 9.5 folgende Erklärung abgibt: "Bei dem Unternehmen liegt ein akzeptierbarer Konsolidierungsanlass entsprechend Tz. 4.2 des LfA-Merkblatts "Akutkredit" vor und plausible Konsolidierungsmaßnahmen sind eingeleitet bzw. geplant, die wir mittragen. Hauptsächlich handelt es sich dabei um folgende Maßnahmen: *<stichwortartige Aufzählung>*".

Soweit ein Darlehen bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, besteht die Möglichkeit, eine Staats-/LfA-Bürgschaft bzw. eine Bürgschaft der Bürgschaftsbank Bayern GmbH zu beantragen.

Wird gleichzeitig eine Bürgschaft beantragt, können die bei Staats-/LfA-Bürgschaften bzw. Bürgschaften der Bürgschaftsbank Bayern GmbH zusätzlich einzureichenden Antragsvordrucke und Unterlagen dem Merkblatt „Antragsunterlagen“ entnommen werden. Die Vorlage des Konsolidierungskonzepts wird in diesen Fällen immer vorausgesetzt.

Vorgespräche zur Klärung von Zweifelsfällen sind möglich.

Den Hausbanken steht bei Anträgen, die üblicherweise per Post an die LfA gesendet werden, die Möglichkeit offen, diese von ihr und dem Antragsteller unterzeichneten Unterlagen auch in elektronischer Form (Fax oder PDF-Scan per E-Mail) bei der LfA einzureichen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Hausbank wirksame Willenserklärungen per Fax/PDF-Scan abgibt. Reicht die Hausbank die Antragsunterlagen per Fax/PDF-Scan per E-Mail bei der LfA ein, sichert sie damit konkludent, dass eine rechtsverbindliche Zeichnung der Hausbank bereits dann vorliegt, wenn sie ihre Erklärungen und Bestätigungen auch per Fax bzw. PDF-Scan per E-Mail übermittelt und dass das an die LfA übermittelte Fax bzw. der übermittelte Scan bildlich und inhaltlich dem Original entspricht. Die Übermittlung per E-Mail muss durch eine geeignete Verschlüsselung vor dem Zugriff Dritter geschützt werden.

Liegen die Voraussetzungen für eine elektronische Archivierung der Antragsunterlagen nicht vor oder macht die Hausbank davon keinen Gebrauch, so ist der Originalantrag in Papierform bei der Hausbank aufzubewahren. Die Antragstellung im ICOM-Verfahren erfolgt weiterhin über eine definierte elektronische Schnittstelle.

Die LfA gestattet aus förderrechtlicher Sicht der Hausbank, für die Antragsunterlagen auf die Aufbewahrung von Originalunterlagen zu verzichten und stattdessen die Originaldokumente durch elektronische Archivierung aufzubewahren. Voraussetzung für die Möglichkeit der elektronischen Archivierung anstelle der papierhaften Aufbewahrung von originalen Antragsunterlagen ist, dass die Hausbank dasselbe Verfahren und dieselbe Sorgfalt wie bei der Archivierung ihrer eigenen Unterlagen anwendet, die Archivierungsvorgaben analog §§ 257 HGB, 147 AO und die Grundsätze der ordnungs-

mäßigen Buchführung einhält und die Hausbank sicherstellt, dass die digitalen Dokumente

- bildlich und inhaltlich mit dem Original in Papierform übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden,
- während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können,
- fälschungssicher sind und keine Angaben weggelassen, hinzugefügt oder anders dargestellt werden können.

Darüber hinaus hat die Hausbank zu prüfen, ob und inwiefern gesetzliche Schriftformerfordernisse bestehen oder weitergehende rechtliche Vorschriften zur Aufbewahrung bestimmter Originaldokumente einzuhalten sind und deren Einhaltung sicherzustellen.

Tilgungsaussetzung für programmgebundene Darlehen der LfA

Zutreffendes bitte ausfüllen und ankreuzen

Kreditprogramm: _____

Endkreditnehmer: _____

LfA-Zeichen: _____

Angebot der LfA vom: _____ LfA-Nummer: _____

Pro Darlehensvertrag können – inkl. bereits früher gewährter Tilgungsaussetzungen – **insgesamt maximal 4 Quartals-Tilgungsraten** ausgesetzt werden (bzw. 12 Monats- oder 2 Halbjahres-Tilgungsraten). In die jeweils beantragte Tilgungsaussetzung kann **maximal eine bereits eingezogene Tilgungsrate** einbezogen werden; diese Rate darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als 6 Wochen überfällig sein. Voraussetzung für die Aussetzung von Tilgungsraten ist, dass die Hausbank parallel substanzielle Eigenbeiträge zur Stabilisierung des Endkreditnehmers leistet (siehe unten).

Darüber hinaus ist die vollumfängliche Bestätigung der folgenden Punkte durch die Hausbank erforderlich:

- Wir bestätigen, dass der Endkreditnehmer nicht insolvenzreif ist und sich auch nicht in einer tiefgreifenden wirtschaftlichen Krise befindet, zu deren Bewältigung eine umfassende Sanierung erforderlich ist.
- Nach unserer Einschätzung ist zu erwarten, dass der Endkreditnehmer das Programmdarlehen einschließlich der ausgesetzten Tilgungsraten nach Überwindung der derzeitigen Probleme planmäßig bedienen kann.
- Die Antragstellung erfolgt auf Wunsch bzw. in Absprache mit dem Endkreditnehmer.

Für alle zugrunde liegenden Programmdarlehen außer Corona-Schutzschirm-Kredit, LfA-Schnellkredit und Corona-Kredit – Gemeinnützige ist zudem zu bestätigen:

- Der gegenwärtige Endkreditnehmerzinssatz für das o. g. Darlehen wird von uns auch für die auszusetzenden Tilgungsraten als marktgerecht zugrunde gelegt.

Skizzierung der eigenen Beiträge der Hausbank, wie z. B. Aussetzung der planmäßigen Tilgung der eigenen Darlehen und Aufrechterhaltung der Linien der Hausbank (so sind z. B. bereits eingeräumte Kontokorrentkreditlinien dem Endkreditnehmer zu belassen):

Fälligkeit der ersten auszusetzenden Tilgungsrate:

Fälligkeit der letzten auszusetzenden Tilgungsrate:

Die im o.g. Zeitraum fälligen Tilgungsraten für das o. g. Darlehen bitten wir auszusetzen und mit der Schlussrate des o. g. Programmdarlehens einzuziehen.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift der Hausbank

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift des Zentralinstituts